

## Finanzierung von Leistungen für Kinder psychisch kranker Eltern nach den SGB V, VIII und XII

### 1. Fallbezogene Finanzierungsmöglichkeiten

Situation	Finanzierung SGB V	Finanzierung SGB VIII	Finanzierung SGB XII
<u>Eltern oder Elternteil fallen aus (z. B. Klinikaufenthalt)</u>  → kurze Zeit (bei Kindern bis 14 Jahre)  → längere Zeit	Haushaltshilfe nach § 38 SGB V	Antrag der Eltern erforderlich  Betreuung und Versorgung des Kindes - § 20 SGB VIII ⇒ Nur, wenn Krankenkassen nicht finanzieren bzw. diese nicht ausreichend ist  Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff.	
<u>Betreuung tagsüber erforderlich (z. B. Entlastung der Eltern)</u>	Im Rahmen einer Behandlung in der Tagesklinik: Haushaltshilfe nach § 38 SGB V	Antrag der Eltern erforderlich Betreuung in Tageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) oder Tagespflege, §§ 22 – 25 SGB VIII	
<u>Familienbildung / Elternbildung</u>	Regelleistungen der Krankenkassen wie Ernährungsberatung, Bewegungsangebote u.ä.	§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie z.B. Vermittlung von Alltagskompetenzen, Erziehungskompetenztrainings etc.	
<u>Familienfreizeit oder Familienerholung erforderlich</u>	Mutter-Kind-Kur	Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	
<u>Erzieherischer Bedarf</u>  → Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung  → niederschwellige flexible Hilfen zur Erziehung		Antrag der Eltern erforderlich  §§ 27, 29 bis 35, 41 SGB VIII  § 27 II SGB VIII Das Land erstattet den Kommunen nach § 26 AGKJGH jährlich einen Festbetrag an den Hilfen zur	Antrag der Eltern erforderlich  Leistungen bzgl. eigener Unterstützungsbedarfe der Eltern § 53 SGB XII (z.B. betreutes Wohnen, persönliches Budget)

		Erziehung. Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern können - sofern die Voraussetzungen § 27 SGB VIII erfüllt sind - grundsätzlich als Hilfen zur Erziehung erbracht werden. Die bisherige Regelung sah eine abschließende Aufzählung der Hilfen nach §§ 29 - 35a und § 41 SGB VIII vor. Mit dem neuen Landeskinderschutzgesetz erfolgt eine Öffnung und es können nunmehr auch weitere und flexible Hilfen in der Kostenerstattung berücksichtigt werden.	
<u>Gemeinsame betreute Wohnform für alleinerziehende Mütter/Väter</u>		Hilfe nach § 19 SGB VIII Achtung: Nur wenn sie für Kinder bis zu 6 Jahren sorgen	
<u>Eltern-Kind-Gruppe</u>		Antrag der Eltern erforderlich Soziale Gruppenarbeit im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. § 29 mit Hilfeplan nach § 36 SGB VIII dto. Rahmenhilfeplan mit Namensliste Gruppenangebot im Rahmen der Regelfinanzierung von Beratungsstellen	
<u>Gruppe betroffener Kinder und Jugendlicher</u>  ➔ Konstante Gruppe über längere Zeit ➔ Wechselnde Gruppenmitglieder		Antrag der Eltern erforderlich Soziale Gruppenarbeit im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. § 29 mit Hilfeplan nach § 36 SGB VIII dto. Rahmenhilfeplan mit Namensliste Gruppenangebot im Rahmen der Regelfinanzierung von Beratungsstellen	

<u>Beratung der Kinder und Jugendlichen</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Angehörigenarbeit durch die Kliniken im Rahmen des Budgets; Erweiterung auf Angehörigenarbeit mit Kindern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Soziale Dienste des Jugendamtes, auch ohne Wissen der Eltern. § 8 VIII (keine Finanzierung erforderlich)</li> <li>➔ Beratungsstellen und sonstige Einrichtungen - selbständig oder aufgrund Zuweisung durch Jugendamt (in der Regel Pauschalfinanzierung durch Zuschüsse der Kommunen und des Landes)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔</li> </ul>
<u>Förderangebote für Kinder</u>	<p>§ 43a SGB V: nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Diagnostik</li> <li>➔ Ergotherapie</li> <li>➔ Krankengymnastik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Heilpädagogische Förderung (§ 35a)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Heilpädagogische Förderung</li> </ul>
<u>Beratung von Eltern</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Hebammen</li> <li>➔ Therapeutische Angebote</li> <li>➔ Ärztliche Begleitung</li> <li>➔ Gruppenangebot für Eltern im Rahmen der Klinikbehandlung</li> <li>➔ Sozialdienst in Klinik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Soziale Dienste des Jugendamtes</li> <li>➔ Beratungsstellen und sonstige Einrichtungen - selbständig oder aufgrund Zuweisung durch Jugendamt (in der Regel Pauschalfinanzierung durch Zuschüsse der Kommunen und des Landes)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Psychosoziale Beratungsstellen</li> <li>➔ Sozialdienst des Sozialamtes</li> </ul>
<u>Gefahr für das Kindeswohl</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII</li> <li>➔ Inobhutnahme § 42, auch für „Selbstmelder“ (zunächst ohne Beteiligung der Eltern)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔</li> </ul>

## 2. Allgemeine Finanzierungsmöglichkeiten

- a) Die Förderung von Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern kann über das neue Landeskinderschutzgesetz erfolgen. Den Jugendämtern werden pro 0-6-Jährigem Kind jährlich 7 Euro zur Verfügung gestellt. Die Kommunen sind in der Verwendung der Mittel im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes frei.
- b) Das MASGFF hat mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Januar 2004 eine Vereinbarung zum Zwecke der verbesserten Zusammenarbeit bei den Hilfen zur Erziehung geschlossen. Dort ist die Einrichtung einer Kommission Hilfen zur Erziehung geregelt. Die Kommission hat sich beginnend mit dem Jahr 2009 für eine Modellphase von drei Jahren auf die Einrichtung eines so genannten projektbezogenen Innovationstitels verständigt. Kerngedanke ist, dass ein Anteil der Kostenerstattung des Landes aus dem Gesamtbudget, und zwar bis zu 10.000 Euro pro Jugendamt, für die Förderung präventiver, niedrighschwelliger und sozialräumlicher Angebote und Unterstützungsleistungen festgelegt wird. Hierüber können dann beispielsweise auch Angebote und Unterstützungsleistungen für Kinder psychisch kranker Eltern gefördert werden, die auf die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien zielen und sozialräumliche Ressourcen im Lebensumfeld der Familien erschließen.
- c) Eine Finanzierung präventiver Maßnahmen durch die Krankenkassen ist prinzipiell denkbar und aus § 20 SGB V auch begründbar. Die in den Leitlinien festgelegte Förderpraxis zielt allerdings eher auf breitenwirksame Interventionen, die auch langfristige Kosteneinsparungen ermöglichen. Empfehlung: bei konkreten Vorhaben mit örtlichen Krankenkassen wegen Finanzierungsbeitragung ins Gespräch gehen.
- d) Selbsthilfeförderung über die Krankenkassen; diese wird jeweils durch eine Krankenkasse verwaltet, die Zuständigkeit wechselt
- e) Anschubfinanzierung für die Psychiatriemark, zu beantragen über die Psychiatriebeiräte
- f) Anschubfinanzierung durch den Verein zur Unterstützung gemeindenaher Psychiatrie
- g) Stiftungen, auch lokale wie z.B. Sparkassen, Rotary-Club etc.